

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Contributions-Edict : Gegeben zu Strelitz Den 22. Decembris, Anno MDCCXXIV.

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthin, [1724]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886053145>

Druck Freier  Zugang



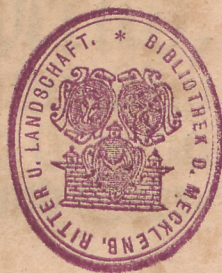
4 (8)
CONTRIBUTIONS-
EDICT,

Begeben

Su Strelitz

Den 22. Decembris,

ANNO MDCCXXIV.



Neu-Brandenburg/

Bedruckt bey Heinrich Ernst Dobberthin
Hochfürstl. Mecklenbl. Hof-Buchdr.

LB E 14.4

f.

CONTRIBUTIONS

INDICT.

Graven

Unclis

Vol. 22, Decembris

ANNO MDCCXXIV.



Unclis

Graven
Unclis

Von Gottes Gnaden,
Wir Adolph Friederich,
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Star-
gard Herr / ꝛ.

Süßen nebst Entbietung Unsers gnädig-
sten Grusses allen und jeden Unseren
Haupt- und Amt-Leuten / Verwal-
tern / auch denen von der Ritterschafft / Bür-
germeistern / Richtern und Räten in denen
Städten / und sonst allen Unsern Untertha-
nen und Landes-Eingefessenen / Geist- und
Weltlichen Standes hiemit zu wissen:

Als auff dem jüngst nach Malchin aus-
geschriebenen / und noch fürwehrenden all-
gemei-

gemeinen Mecklenburgischen Land- Trage
beliebet worden / die pro hoc anno zu erle-
gende Contribution nach dem von E. E. Rit-
ter- und Landschafft vorgeschlagenem und
übergebenem modo contribuendi und dem Ca-
tastro de Anno 1628. jedoch ^{pro} citra iudicium & con-
sequentiam, beyammen zu bringen / und in
den allgemeinen Land- Kassen nach Ko-
stock zu liefern; So haben Wir die Ein-
bringung sothaner Contribution Krafft die-
ses Edicts in Unserm Stargardischen Creyse
folgendermassen publiciren und verkündi-
gen wollen. Setzen / ordnen und befeh-
len demnach / daß nach dem Fuß de
ANNO 1628. so wol die Fürstl. als Nide-
lichen Huesen / wie auch derer Städte
Erben steuern sollen / als:

Ein

Ein Baumann	9. Reichsthl.	
Ein Halb-Pfleger	4. " " "	24. Schill.
Ein Cossate	2. " " "	12. "

Woben zur Sublevation der Fürstlichen und Adeli-
chen Huesen nachfolgender in Vorschlag gebrachter
Neben-Modus vor dismahl verstatet / und gebetener
massen hiemit publiciret wird / als :

Ein Handwercks-Mann auff dem Lande vor sich und sein Handwerck	2. Reichsthl.	12. ß.
Dessen Frau	" " "	36. ß.
Ein Küster vor sein Handwerck	1. Rthl.	6. ß.
Die Gesellen und Knäbsen	-	24. ß.

Deren Mägde und Dienst-Bohten geben denen
andern gleich.

Ein Gräber und Teich-Gräber	2 Rthl.	"
Dessen Frau	1. " "	"
Ein Einlieger	1. Rthl.	16. ß.
Dessen Frau	" " "	32. ß.
Die Knechte / so nicht auff Fürstlichen Aemtern/ Adelichen und Kölster-Höfen / wie auch bey denen Priestern und Pensionarien dienen	"	24. Schill.
	A 3	Knecht

Knechte Frauen / ohne Unterscheid / wo die
Männer dienen " " " 16. Schilling.

Wo denen Knechten Korn gesäet wird / geben
sie von einem Scheffel Rostocker Maasse hart
Korn " " " " 12. Schill.
Weich Korn " " " " 6. "

Marchimer Maasse.

Hart Korn " " " " 16. Schill.
Weich Korn " " " " 8. "

Jungen und Mägde / so nicht unter 15.
Jahren / auch nicht auff Fürstl. Aemtern / Aelichen
und Kloster-Höfen / wie auch bey denen Priestern
und Pensionarien dienen. " " " " 6. ⸑.

Rühe- und Schwein-Hirten / auch Bauer-
Schaffer / so das Bauer-Vieh hüten / vor sich und
ihre Frauen " " " " 36. Schill.

Ledige Mannes-Personen / so kein Hand-
werck haben / auch nicht dienen wollen / und nicht
miserable sind " " " " 3. Rthlr. "
Ledige

Ledige Weibes-Persohnen / so nicht dienen
 wollen/und nicht miserable sind = 1. Rthl. 24. S.
 Eine Grük-Oberre / so nicht auff Adelichen
 Höfen " " " " 4. Rthlr.

Noch geben Vorgesetzte von
 ihrem Viehe /

Als:

Von einem Pferde oder Haupt Rind-Vieh/
 so übers Jahr " " " 12. Schill.

Für ein Fasel-Schwein so zu Fasel bleibet/
 auch in die Mast getrieben worden " " 2. Schill.

Für Ziegen und Böcke " " 16. "
 Für ein Höfen " " 8. "
 Für ein Stock Immen " " 6. "

Für ein Schaaf / Hammel oder Lamm ohne
 Unterscheid " " " 4. Schilling.

In

In dene
Städten.

Ein Erbe	16. Reichsthr.	42. Schill.
Ein Halb-Erbe	8. " "	21. "
Eine Bude.	4. " "	10. "

und einen Sechsling.

Jedoch daß wegen der wüsten Erben niemand über die Gebühr beschweret / sondern desfalls / und der dadurch cessirenden Nahrung halber / die Billigkeit allenthalben beobachtet / und die Steuer auff liegende Gründe hauptsächlich geleyet werde. Damit auch die Städte um so viel eher ihr Contingent aufbringen mögen ; So wird zur Sublevation ihrer Erben ihnen nachfolgender in Vorschlag gebrachter Neben-Modus vor dismahl verstattet und hemit publiciret / als :

Für einen Morgen besäeten über / oder zur Wüsten-Stellen gehörigen Acker oder Wiesen / sie werden besessen von wem sie wollen / nach dem Unter-

Unterscheid der Güte des Ackers und guten
 Grundes auch Gelegenheit des Ortes zu 300.
 Quadrat Ruthen gerechnet 2. 4. bis 6. Schill.

Einer der eigen Acker hat / oder Acker-Bau treibet /
 giebet auffer dem Zug-Vieh / für ein Pferd
 oder Haupt Rind-Vieh ins dritte Jahr 8. ß .

Für ein Schaaff so über jährig	"	"	2.
Für ein Schwein	-	"	1.

Einer / der keinen eigen Acker hat / noch Acker-Bau
 treibet / für ein Pferd oder Haupt Rind-
 Vieh " " 16. ß .

Für ein Schaaff	"	"	4.
Für ein Schwein	"	"	2.
Für eine Ziege ohne Unterscheid	"	"	12.
Für hundert Hopffen-Ruhlen	"	"	4. ß .
Für ein Stock Timmen	-	-	4. ß .
Ein Tagelöhner / so seine gesunde Glieder hat	1.	Rthl.	

Weiber und Mägde / so auf ihre eigene Hand
 liegen - - - 36. ß .

Ein Hirte - - - 36. ß . bis 2. Rthl.

b

Ein

Ein Schäffer nachdem er Vieh und Lohn hat 4. 6.
bis 8. Reichsthl.

Nicht weniger sollen zu gleichen Behuef vor dieses
mahl denen Städten nachfolgende Imposten
gelassen werden / als:

Von einen Scheffel Malk so consummiret wird	3. fl.
Desgleichen von einen Scheffel Rocken	- 2. fl.
Ferner von einem Scheffel Weizen	- 3. fl.
Und endlich von einem Scheffel Brandweins Schrott.	- - 4. fl.

Was nun durch Obiges nicht kan heraus ge-
bracht werden / derhalb können die Magistrate jedes
Ortes mit Zuziehung der Bürgerschaft nach ihrem
Gewissen und Nahrung / Gewerbe und Vermögen
zwar etwas legen ; Sie haben aber dabey dahin zu
sehen / daß in allen eine Gleichheit observiret / und nie-
mand über Gebühr angesetet und beschweret werde ;
Wiedrigenfalls und da solches geschehen auch hierü-
ber Beschwerde geführet werden solte / wir solches
zu remediren und nachdrücklich zu ahnden nicht er-
mangeln werden.

Wird

Wird demnach nochmahls allen und jeden/wie
obgesehet / anbefohlen / daß sie die ausgeschriebene
Contribution, und zwar vor dismahl / jedoch ohne
Consequence auf drey Termine, als Antonii, Fastnacht
und Ostern / und zwar ein jeder das Seinige in gro-
ber Münze / in den allgemeinen Land-Kasten zu Ro-
stock liefern / und widrigenfalls die ohnfehlbare Exe-
cution, welche der Executor nach Verfließung der geseh-
ten Zeit ohngesäumt / bis die Contribuenten die Qui-
tung von dem Land-Kasten vorgezeiget / zu verrich-
ten hat / gewärtigen sollen. Uhrkundlich unter Un-
serm Fürstl. Insiegel / Datum Strelis den 22. Decem-
bris Anno 1724.

Wird demnach nochmahls allen u
obgesehet / anbefohlen / daß sie die au
Contribution, und zwar vor dismahl /
Consequence auf drey Termine, als Anton
und Ostern / und zwar ein jeder das Se
ber Münze / in den allgemeinen Land-Ka
stock liefern / und widrigensfalls die ohnse
cution, welche der Executor nach Verfließu
ten Zeit ohngesäumt / bis die Contribuen
tung von dem Land-Kasten vorgezeigt
ten hat / gewärtigen sollen. Urkundlich
serm Fürstl. Inseigel / Datum Strelig de
bris Anno 1724.

wie
ene
ne
cht
ro-
ro-
xe-
eg-
ut-
ch-
in-
m7

